



Datum: 05.04.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	----------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH*Produktgruppe: 57.02 Allgemeine Einrichtungen und Anteile an Unternehmen***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt, § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages der Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH in der Fassung vom 16.09.2013 wie folgt zu ändern:

§ 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und der Betrieb der Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH inkl. Übernachtungsmöglichkeiten, Beköstigung und Bereitstellung von Proberäumen und Konzertsälen nebst professionellem Instrumentarium nach Maßgabe des bestehenden Pachtvertrages.

Die anderen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

2. Sachverhalt und Begründung:

Kernaufgabe der Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH ist seit Jahren der Betrieb des Musikbildungszentrums Südwestfalen. Grundlage dafür war zunächst ein mit der Stadt Schmallenberg (einzige Gesellschafterin) bestehender Betriebsführungsvertrag, der im Jahre 2014 durch einen Pachtvertrag zwischen Stadt und GmbH ersetzt wurde. Das

Musikbildungszentrum hat sich über Jahre ausgesprochen gut entwickelt; es ist inzwischen als überregional bekannte Einrichtung etabliert.

Aus Sicht der Geschäftsführung haben sich inzwischen einige Punkte bzw. neue Ansätze ergeben, denen mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen werden sollte. So besteht gegenwärtig die Möglichkeit, dass für „Kultureinrichtungen“ die Mehrkosten Energie im Vergleich zu einem definierten Intervall im Vorjahr anteilig (mindestens aber zu 50 %) erstattet / gefördert werden. Derzeit ist dies für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.04.2024 möglich. Die Förderung erfolgt in Quartalsabschnitten.

Wer ist zur Förderung berechtigt?

Veranstaltungsorte können auch dann als Kultureinrichtungen im Sinne des „Kulturfonds Energie“ betrachtet werden, wenn sie nicht ausschließlich – jedoch überwiegend – für kulturelle Zwecke und Aktivitäten genutzt werden und das Kulturangebot an diesen Orten der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Eine überwiegende Nutzung für kulturelle Zwecke ist gegeben, wenn an einem Ort in der jährlichen, üblichen Dauernutzung zu mindestens 80 % Kulturzwecke verfolgt bzw. wenn dieser Ort an mind. 80 % der möglichen Belegungstage im Jahr für Kulturzwecke genutzt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ort selbst das Kulturprogramm verantwortet oder ob der Ort anteilig oder überwiegend an ortsunabhängige Kulturveranstalter vermietet wird, die ihr eigenes Kulturprogramm dort aufführen.

Antragsberechtigt sind Träger von inländischen Kultureinrichtungen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsnatur sind. Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen sind – in Abweichung zu Satz 1 – auch in Fällen antragsberechtigt, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

Passt die GmbH hier hinein?

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens die Verwaltung, Vermietung und Bewirtschaftung der Akademie Bad Fredeburg. Tatsächlich betreibt die Gesellschaft das Musikbildungszentrum Südwestfalen; die Erlöse aus Kost und Logis bilden die wirtschaftliche Basis für die Bereitstellung sämtlicher Proberäume und Konzertsäle sowie des bereitgestellten Instrumentariums. Die Nutzung ist für (Übernachtungs-) Gäste des MBZ kostenfrei. Die Räumlichkeiten des MBZ werden zu über 90% von Laienmusikerinnen und Musikern (Schulklassen, Musikschulen, Musikstudierenden, Orchestern, Chören, Ensembles) zur Weiterbildung und Qualifizierung genutzt. Darüber hinaus finden im MBZ regelmäßig kulturelle Veranstaltungen (Kulturvereine, Hochsauerlandkreis, Musikschulen etc.) statt, die in der Regel für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind.

Aus Sicht der Geschäftsführung sollte daher der Gegenstand des Unternehmens nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, wie im Beschlussvorschlag formuliert, daran angepasst werden.

In diesem Kontext empfiehlt sich auch eine Namensänderung der GmbH in der Form, dass die etablierte Bezeichnung aus dem damaligen REGIONALE-Projekt bzw. der Name „Musikbildungszentrum Südwestfalen“ aufgegriffen und die Gesellschaft künftig so bezeichnet wird. Dazu schlägt die Geschäftsführung den Namen „Musikbildungszentrum Südwestfalen GmbH“ und die damit verbundene Anpassung des § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vor. Das würde sich dann auch mit allen Aktivitäten und Marketingmaßnahmen decken, die unter diesem Namen in der Praxis längst Umsetzung finden.

Die Umsetzung bedarf einer Änderung des Gesellschaftsvertrages. Dazu ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der die Beschlussfassung zur Änderung des Gesell-

schaftsvertrages notariell beurkundet wird. Zuvor muss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages jedoch bereits im Rat entschieden werden.

Gemäß § 108 Abs. 6 Buchst. b) GO NRW dürfen Vertreter einer Gemeinde in einer Gesellschaft, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

Die derzeitige Fassung der zu ändernden Regelungen aus § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages ist nachfolgend aufgeführt:

§ 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Vermietung und Bewirtschaftung der Akademie Bad Fredeburg nach Maßgabe des dieserhalb zwischen der Stadt Schmallenberg und dem Unternehmen abzuschließenden Betriebsführungsvertrages.